

Periodische Betriebskontrolle Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (Art. 13, sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (Art. 8, sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Geltungsbereich

Die Weisung präzisiert den Umfang sowie die Abgrenzung folgender periodischer Brandschutzkontrollen vor Ort:

- bei Gebäuden mit vorgeschriebenen Brandmelde- oder Sprinkleranlagen;
- bei Gebäuden mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind.

3 Kontrollumfang-/Abgrenzung

Folgende bauliche, technische und organisatorische Gegebenheiten werden kontrolliert:

- a) Die Funktionstüchtigkeit vorhandener Brandabschnittsbildungen im Bereich der horizontalen und vertikalen Fluchtwege (z.B. Abschottungen, verkeilte Türen, etc.);
- b) Die Einhaltung des Lager- und Nutzungsverbots in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen;
- c) Die Zugänglichkeit sowie das Funktionieren vorhandener Notausgänge;
- d) Die Einhaltung und Dokumentationspflicht der vorgeschriebenen Wartungs- und Kontrolltätigkeiten (Kontrollbücher, Wartungsrapporte, Ereignisprotokolle, Serviceverträge, Protokolle von Funktions- und Integral-Test, etc.) sowie die Umsetzung des organisatorischen Brandschutzes (Dokumentation von Mitarbeiterschulungen, Evakuationsübungen, etc.) gemäss den Auflagen aus der brandschutztechnischen Betriebsbewilligung;
- e) Verstösse in Bezug auf die Lagerung und Umgang von gefährlichen Stoffen, sofern diese bei den beschriebenen Kontrolltätigkeiten (Ziffer 3a - 3c) erkennbar sind.

Bei Gebäuden mit vorgeschriebenen Sprinkleranlagen ist zusätzlich noch folgendes zu kontrollieren:

- Stichprobenartig die Einhaltung der deklarierten Lagerarten und Warenkategorien sowie den Schutzzumfang im Allgemeinen;
- Die Aufgabenerfüllung des Sprinklerwartes (gemäss den gesetzlichen Bestimmungen) sowie die Protokollierung der Wartung durch eine anerkannte Fachfirma.

Nicht Bestandteil der periodischen Kontrollen sind:

- Die Begehung von Räumen, welche in Ziffer 3a - 3c nicht aufgeführt sind;
- Die Kontrolle allfälliger Nutzungsänderungen;
- Die Kontrolle von baulichen Veränderungen, ausgenommen bei horizontalen und vertikalen Fluchtwegen;
- Die Durchführung von Funktionstests der Brandfallsteuerungen und Brandschutzeinrichtungen;
- Die brandschutztechnische Beurteilung des Gebäudes.